

I
01
Herrn Nemitz

Mehrfraktioneller Antrag Drucksache Nr.: 01482/2018
Betreff: Schwerin beteiligt sich am Bundesprogramm „Demokratie leben,,

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, die notwendigen Voraussetzungen für eine Beteiligung der Landeshauptstadt Schwerin am Bundesprogramm „Demokratie leben“ zu schaffen.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Aufgabenbereich: Eigener Wirkungskreis

Der Antrag ist unzulässig. Entsprechend § 31 Abs. 2 Satz 2 KV M-V müssen Anträge, durch die der Gemeinde Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen entstehen, bestimmen, wie die zu ihrer Deckung erforderlichen Mittel aufzubringen sind; der Teilhaushalt ist zu benennen. Voraussetzung für die Teilnahme am Bundesprogramm und einer Förderung ist die Erbringung von Eigenanteilen durch die Kommunen: Eigenanteile sind die Bereitstellung von Personal sowie von Sachmitteln innerhalb der Kommunalverwaltung für die Steuerung der „Partnerschaft für Demokratie“ (Federführung in der Projektumsetzung sowie verantwortliche Beantragung, Verwendung und Abrechnung der Bundesmittel u. a. m.). Dafür müssen mindestens 0,5 Vollzeitäquivalente (VZÄ) zur Verfügung gestellt werden. Ist in Ausnahmefällen die Ansiedlung der einzurichtenden Koordinierungs- und Fachstelle in der kommunalen Verwaltung selbst, bspw. im Federführenden Amt, vorgesehen, muss weiteres kommunales Personal mit mindestens 0,5 VZÄ und einer Eingruppierung mindestens in die Entgeltgruppe 9 nach TVÖD zur Verfügung gestellt werden. Der Landeshauptstadt Schwerin würden somit Personal- und Sachkosten entstehen. Der Antrag enthält keinen Kostendeckungsvorschlag hierfür und erfüllt somit nicht die kommunalverfassungsrechtlichen Vorgaben.

Darüber hinaus handelt es sich bei dem Bundesprogramm um eine freiwillige Aufgabe für die Landeshauptstadt Schwerin. Über die Konsolidierungsvereinbarung mit dem Land M-V ist die Landeshauptstadt Schwerin verpflichtet, keine neuen, nicht durch gesetzliche Verpflichtung bedingten Aufgaben wahrzunehmen, soweit hierdurch Mehrauszahlungen verursacht werden.

Der Antrag widerspricht somit ebenfalls der Konsolidierungsvereinbarung und ist insgesamt unzulässig.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

Art der Aufgabe: Freiwillige Aufgabe (neu)

Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: Im Antrag nicht enthalten.

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

Personalauszahlungen/-aufwendungen i.H.v. mind. 0,5 Vollzeitäquivalent (VZÄ), zzgl. Sachmittel

3. Empfehlung zum weiteren Verfahren

Ablehnung



Dr. Rico Badenschier